

**Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie nach  
§ 11 PsychThG vom 18.03.2019 zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der  
Psychotherapeutenausbildung (RegE)**

Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie ist die in § 11 PsychThG niedergelegte gutachterliche Beratung von Behörden zur Frage der wissenschaftlichen Anerkennung von einzelnen psychotherapeutischen Verfahren. Wie schon in der Stellungnahme des WBP zum Referentenentwurf des PsychThGAusbRefG ausgeführt, steht der WBP im Sinne des Patientenschutzes dafür, dass eine umfassende Qualifikation in Psychotherapieverfahren und –methoden gewährleistet wird, zu denen belastbare wissenschaftliche Belege ihres Nutzens und ihrer Eignung zur psychotherapeutischen Behandlung eines breiten Spektrums von psychischen Erkrankungen vorliegen. Der durch Vertreter der an der psychotherapeutischen Versorgung beteiligten Berufsgruppen paritätisch besetzte, von Bundesärztekammer und Bundespsychotherapeutenkammer gemeinsam getragene WBP ist ein seit über 20 Jahren gelebtes Beispiel einer multiprofessionellen Zusammenarbeit in der Selbstverwaltung.

Gemäß der Rechtsprechung des BVerwG (BVerwG 3 C 4.08 vom 30.04.2009) setzt die wissenschaftliche Anerkennung eines Psychotherapieverfahrens voraus, dass dessen Wirksamkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung seelischer Störungen mit Krankheitswert nachprüfbar belegt ist. Die besondere fachliche Legitimation des WBP solle dazu dienen, die Anerkennungspraxis der Landesbehörden zu strukturieren und zu vereinheitlichen. Seine Gutachten könnten deshalb laut BVerwG als allgemeine Erfahrungssätze und antizipierte generelle Sachverständigengutachten eingeordnet werden.

Vor diesem Hintergrund erschließt sich nicht, warum § 8 RegE vorsieht, dass die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens von der zuständigen Behörde festgestellt wird. Diese Regelung würde nicht nur dem im Koalitionsvertrag erklärten Ziel zuwiderlaufen, die Selbstverwaltung zu stärken, sondern vielmehr das bewährte Zusammenspiel von Behörden und Selbstverwaltung ohne Not beenden. Mit Blick auf die fachliche, ehrenamtlich erbrachte Expertise des WBP bleibt unklar, auf welcher Basis eine Behörde die wissenschaftliche Anerkennung feststellen kann.

Das über Jahrzehnte etablierte und breit akzeptierte Prozedere der wissenschaftlichen Beurteilung psychotherapeutischer Verfahren durch ein die Berufsgruppen übergreifendes besetztes Gremium darf auch bei der Reform der Psychotherapeutenausbildung nicht aufgegeben werden. Im Sinne des Patientenschutzes und der Qualitätssicherung in der Psychotherapie ist es unabdingbar, an der Voraussetzung festzuhalten, dass die zuständige Behörde bei ihren Entscheidungen Gutachten des WBP zugrunde legt. Die Aufgaben und Funktionen des WBP sollten im Gesetz differenzierter geregelt und in der Gesetzesbegründung detaillierter gefasst werden.

Seine Verfahrensregeln zur Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung legt der WBP in seinem Methodenpapier dar ([www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/](http://www.wbpsychotherapie.de/methodenpapier/)). Darin unterscheidet der WBP zwischen der Anerkennung von Psychotherapie-Verfahren oder von zur Behandlung einer oder mehrerer Störungen mit Krankheitswert geeigneten Psychotherapie-Methoden. Die Definitionen dieser Begriffe sind mit dem Gemeinsamen Bundesausschuss abgestimmt und finden sich im Wortlaut auch in der Psychotherapie-Richtlinie. Es erscheint folgerichtig, diese Unterscheidung in den Gesetzestext aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund spricht sich der WBP dafür aus, die geltende, bewährte Formulierung in § 11 PsychThG im Sinne beizubehalten und schlägt folgende Änderung der Formulierung in § 8 RegE vor:

**§ 8 – neu      Wissenschaftlicher Beirat *[im Vergleich zu § 8 RegE]*:**

**Soweit** ~~Die zuständige Behörde stellt~~ die wissenschaftliche Anerkennung eines psychotherapeutischen Verfahrens **oder einer psychotherapeutischen Methode Voraussetzung für die** ~~fest. Sie kann ihre Entscheidung einer zuständigen Behörde ist,~~ **soll die Behörde ihre Entscheidung auf der Grundlage eines** ~~dabei in Zweifelsfällen auf ein Gutachtens des Wissenschaftlichen Beirats Psychotherapie stützen~~ **treffen**, der gemeinsam von der Bundespsychotherapeutenkammer und der Bundesärztekammer ~~errichtet worden ist~~ **gebildet wird.**

Korrespondenzadresse:

Wissenschaftlicher Beirat Psychotherapie  
Geschäftsstelle  
c/o Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
email: wbp@baek.de